

den 4. August 1947.

05833

- 4. Aug. 1947

B. II. 26. O. AM/Wg.  
Kartellgesetz, in dem die Kartellgesetze der Weimarer Republik und die Kartellgesetze der Weimarer Republik und die Kartellgesetze der Weimarer Republik

Die endgültigen Beschlüsse über die Kartellgesetze der Weimarer Republik werden im Interalliierten Kontrollrat in Berlin im nächsten Jahr durch ein gemeinsames Abkommen Herr Legationsrat.

Ich habe die Ehre, Ihnen in Beantwortung Ihrer Schreiben vom 24. und 26. Juli betreffend die Verordnungen No. 96 vorgeschriebene Anmeldung der Firma Maggi G.m.b.H. in Singen folgendes mitzuteilen.

Die Verordnung No. 96 ist eine vollauf durch die französischen Besetzungsbehörden erlassene Vorschrift, die sich auf einen früheren Beschluss des Interalliierten Kontrollrates in Berlin stützt. Die vier Besetzungsmächte konnten sich bekanntlich über die Abrüstung Deutschlands, über die Auflösung der Kartelle und kartellähnlichen Organisationen nicht einigen. Die drei westlichen Besetzungsmächte haben deshalb beschlossen, jede einzeln für ihr Besetzungsgebiet eine besondere Verfügung zu erlassen.

Wie mir die zuständigen französischen Behörden versicherten, hat die Verordnung No. 96 nur vorläufigen Charakter und soll den französischen Behörden nur die zum Überblick über die wirtschaftliche Verschachtelung nötigen Angaben verschaffen. Der endgültige Zweck der Verordnung besteht in der Entschachtelung der in Trust und Kartelle zusammengefassten deutschen Kriegswirtschaft und in der Demokratisierung der deutschen Industrie im allgemeinen.

Die durch die Firma Maggi in Singen abzugebende Erklärung ist also nur im Sinne einer grundsätzlichen Erklärungsabgabe zu werten. Zur buchhalterisch-technischen Seite der Anmeldung konnten mir die französischen Behörden ebenfalls keine genauen Angaben machen. Sie rieten mir, der Firma Maggi G.m.b.H. in Singen nahezu legen, ihre Angaben nach bestem Wissen und Gewissen auf dem hierfür bestimmten Formular niederzulegen und die einzelnen Bilanzposten so gegliedert wie möglich mit den nötigen Erläuterungen anzuführen.

Die französischen Behörden erklärten mir weiter, dass sich die Firma Maggi G.m.b.H. in Singen der Anmeldepflicht nicht entziehen könne, dass aber für die Firma kein weiterer Anlass zur Beunruhigung vorläge, da sie ja nicht

An das

./.

Eidg. Politische Departement,  
Rechtswesen, Finanz- u. Verkehrs-  
angelegenheiten,

B e r n .





den 4. August 1947

05883

Trotz Aufh.

kartellisiert sei, in Deutschland keine weiteren Filialen be-  
süsse und als eine für ganz Deutschland wichtige und einzige  
Firma begreiflicherweise an einem Orte eine grössere Anhäufung  
wirtschaftlicher Mittel benötigt habe.

Die endgültigen Beschlüsse über die Entkartellisierung  
der deutschen Industrie wird der Interalliierte Kontrollrat in  
Berlin in aller nächster Zeit durch ein gemeinsames Abkommen  
der vier Mächte fassen. Es wäre verfrüht, heute schon genaueres  
darüber aussagen zu wollen.

Ich habe die Ehre, Ihnen in Beantwortung Ihrer  
Abfrage vom 27. August 1947 die  
angefragten Informationen zu übersenden.

Genehmigen Sie, Herr Legationsrat, die Versicherung  
meiner vorzüglichen Hochachtung.

Die Wirtschaftliche Hochachtung  
J. Decroix  
Legationsrat

Legationsrat  
Schweizerischer Konsulat  
Die vier Mächte haben deshalb beschlossen, jede einzelne der be-  
trifftlichen Bestimmungen der drei westlichen Besatzungs-  
mächte in Berlin zu prüfen. Die vier Besatzungsmächte  
sich auf einen früheren Beschluss des Interalliierten Kon-  
trollrates in Berlin stützt. Die vier Besatzungsmächte  
Legationsrat

Wie mir die zuständigen französischen Behörden ver-  
ständlich ist, hat die Verordnung No. 96 nur vorläufigen Charak-  
ter und soll den französischen Behörden nur die zum Über-  
blick über die wirtschaftliche Veranschaulichung nötigen Ange-  
ben verschaffen. Der endgültige Zweck der Verordnung besteht  
in der Aufschlüsselung der in Transit und Kartelle zusammen-  
gesetzten deutschen Wirtschaft und in der Herabset-  
zung der deutschen Industrie im allgemeinen.

Die durch die Firma Maggi in St. Gallen eingelebte Er-  
klärung ist also nur im Sinne einer grundsätzlichen Skizze  
zu verstehen. Zur hochinteressanten technischen Seite  
der Angelegenheit konnten mir die französischen Behörden ebenfalls  
keine genaueren Angaben machen. Sie traten mir, der Firma  
Maggi & Co. in St. Gallen nahezu, ihre Angaben nach  
bestem Wissen und Gewissen auf dem hiermit bestimmten Forum  
zur Niederlegung und die einzelnen Bilanzposten so geglie-  
dert wie möglich mit den nötigen Erläuterungen anzustellen.

Die französischen Behörden erklären mir weiter,  
dass sich die Firma Maggi & Co. in St. Gallen der Annahme  
pflicht nicht enthalten könne, dass aber für die Firma kein  
weiterer Anlass zur Beweismittelverfolgung vorliege, da sie ja nicht

An das

Höchstw. Finanz- u. Verkehrs-  
Abg. Politische Departement,  
angefordert

B e r n